

Leitlinien für die Zuweisung von zusätzlichem Personal

Funktionsdiagnosen lt. Gesetz Nr. 104/92

Die Zuweisung von zusätzlichem Personal erfolgt aufgrund einer Diagnose lt. Gesetz 104/92 (siehe Programmabkommen Punkt C.6)

		Diagnose
F70		leichte Intelligenzminderung
F71		mittelgradige Intelligenzminderung
F72		schwere Intelligenzminderung
F73		schwerste Intelligenzminderung
F84	•	tiefgreifende Entwicklungsstörung
F20-F29	•	Psychosen
F06	•	psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit
F07	•	Persönlichkeitsstörung und Verhaltensstörung aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns
C00 - D48	•	Neubildungen (Tumore)
D50 - D89	•	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems
E00 - E90	•	Endokrine Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten
G00 - G99	•	Krankheiten des Nervensystems
H00 - H59	•	Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde
H60 - H95	•	Krankheiten des Hörens mit Hörverlust
I00 - I99	•	Krankheiten des Kreislaufsystems
J00 - J99	•	Krankheiten des Atmungssystems
K00 - K93	•	Krankheiten des Verdauungssystems
L00 - L99	•	Krankheiten der Haut und Unterhaut
M00 - M99	•	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes
N00 - N99	•	Krankheiten des Urogenitalsystems
Q00 - Q99	•	Angeborene Fehlbildungen, Deformitäten, Chromosomenanomalien

- Diese Erkrankung/Beeinträchtigung muss so gravierend sein, dass ohne Maßnahmen im Sinne des Gesetzes 104/92 die schulischen Anforderungen nicht bewältigt werden können. Der behandelnde Facharzt definiert die Fälligkeit des Dokumentes.

Klinisch-psychologische Befunde lt. Gesetz Nr. 170/2010 und der darauf folgenden Bestimmungen

Für Kinder, Schülerinnen und Schüler, die keine Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/92 haben, sind keine zusätzlichen personelle Ressourcen vorgesehen, sondern die Schule aktiviert spezifische Maßnahmen, so wie sie im Gesetz 170 /2010, in den Richtlinien des Unterrichtsministers vom 27.12.2012 und im Ministerialrundschreiben vom 6. März 2013, Nr. 8 erwähnt sind. Für diese Kinder, Schüler und Schülerinnen wird ein klinisch-psychologischer Befund erstellt.

		Diagnose
F81	*	umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten F81.0 Lese- und Rechtschreibstörung F81.1 isolierte Rechtschreibstörung F81.2 Rechenstörung F81.3 kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten

F90 oder 314.01	*	Hyperkinetische Störungen F90.0 einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung F90.1 hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens) Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung, vorwiegend hyperaktiv bzw. Mischtyp
V62.89	*	Grenzbereich der intellektuellen Fähigkeiten
F83		kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung
F80		umschriebene Entwicklungsstörung des Sprechens und der Sprache
F82		umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen
F30	◆	manische Episode
F60	◆	spezifische Persönlichkeitsstörung
F91	◆	Störungen des Sozialverhaltens
F92	◆	kombinierte Störung des Sozialverhaltens
F93		emotionale Störung des Kindesalters
F94		Störungen sozialer Funktionen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
314.00		Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung, vorwiegend unaufmerksamer Typ
		Andere Situationen lt. Ministerialrundschreiben vom 6. März 2013, Nr.8

Sonderfälle

*Die Diagnosen F90, **kombiniert** mit einer Lernstörung (F81) **kann** seitens der Sanitätsbetriebe bei einer **schweren** Beeinträchtigung der kognitiven und schulischen Fähigkeiten als Funktionsdiagnose (lt. Gesetz 104/92) definiert werden.

*Die Diagnose V62.89 **kann** seitens der Sanitätsbetriebe bei einer **schweren** Beeinträchtigung der kognitiven und schulischen Fähigkeiten als Funktionsdiagnose (lt. Gesetz 104/92) definiert werden.

◆ Bei diesen Diagnosen kann seitens der Fachambulanz eine **schwere Beeinträchtigung im sozialen Verhalten** attestiert werden.

Schwere Beeinträchtigung im sozialen Verhalten, sowie die Diagnose der Epilepsie (unabhängig ob pharmakoresistent oder nicht) haben die Gültigkeit von einem Jahr.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Integration

Nur Schulführungskräfte können den Antrag um Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Integration stellen. Die eventuelle Zuweisung erfolgt aufgrund der analytischen Beschreibung und des Grades der funktionellen Beeinträchtigung der Funktionsdiagnose bzw. des funktionellen Entwicklungsprofils durch die Arbeitsgruppe, die den Stellenplan vorbereitet.